



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 9 Sonderdruck

Jahrgang 36
7. April 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 49 – Mönchengladbach I
zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

Zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 49 – Mönchengladbach I folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname des Bewerbers	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	Anschrift	Name und Kennwort der Partei bzw. Kurzbezeichnung andere Kreiswahlvorschläge
1	Schroeren, Michael	Immobilienkaufmann	1946	Mönchengladbach	Schürenweg 95 a 41063 Mönchengladbach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Körfges, Hans-Willi	Rechtsanwalt	1954	Rheydt	Trimpelshütter Straße 26 41238 Mönchengladbach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Siemes, Hans-Josef (Hajo)	Sozialpädagoge	1946	Grefrath	Mülforter Straße 193 d 41238 Mönchengladbach	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Faller, Oliver	Industriemeister	1973	Rheydt	Stockholtweg 15 41238 Mönchengladbach	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Wintzen, Christian	Anlagenmechaniker	1985	Mönchengladbach	Am Kammerhof 24 41199 Mönchengladbach	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
6	Wessels, Hartmut Heinrich	Finanzbuchhalter	1952	Delmenhorst	Eisenbahnstraße 176 41239 Mönchengladbach	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Lukaschek, Ilse	Angestellte	1945	Kunrau	Bäumchesweg 75 41239 Mönchengladbach	Deutsche Zentrums- partei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
8	Kurt, Wolfgang	Heilpraktiker	1963	Düsseldorf	Poststraße 24 41189 Mönchengladbach	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Mönchengladbach, den 06.04.2010

Norbert Bude

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 50 – Mönchengladbach II
zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

Zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 50 – Mönchengladbach II folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname des Bewerbers	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift	Name und Kennwort der Partei bzw. Kurzbezeichnung andere Kreiswahlvorschläge
1	Post, Norbert	Lehrer	1952	Mönchengladbach	Neersbroicher Straße 54 c 41066 Mönchengladbach	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Tillmann, Angela	Diplom-Sozialpädagogin	1957	Berlin	Vitusstraße 27 41061 Mönchengladbach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schroers, Johannes (Jo)	Landes-schatzmeister	1961	Kaldenkirchen	Ritterstraße 9 41238 Mönchengladbach	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Terhaag, Andreas	Diplom-Ingenieur	1968	Mönchengladbach	Viersener Straße 76 41061 Mönchengladbach	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Bocks, Mario	Künstler	1966	Korschenbroich	Lüpertzender Straße 78 41061 Mönchengladbach	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Mostertz, Sebastian	Prokurist	1986	Viersen	Martinstraße 12 41063 Mönchengladbach	Deutsche Zentrums- partei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
7	Zerbe, Sebastian	System-administrator	1975	Neuss	Kurstraße 1 41061 Mönchengladbach	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Mönchengladbach, den 06.04.2010

Norbert Bude

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Mönchengladbach wird in der Zeit vom 19. bis 23. April während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 156 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die

Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 156 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/ sie nicht Gefahr laufen will, dass er/ sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 49 – Mönchengladbach I oder 50 – Mönchengladbach II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/ sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,

b) er/ sie aus einem von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, beim Oberbürgermeister,

Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/ sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/ die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den beson-

deren Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/ die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/ die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Mönchengladbach, den 06.04.2010

Norbert Bude

Bekanntmachung

über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 09. Mai 2010

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Mönchengladbach ist in 180 Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigungskarte, die in der Zeit vom 09.04.2010 bis 16.04.2010 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten beim

Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 156 eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Mönchengladbach



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen abgeben.

Für die Stadt Mönchengladbach werden 33 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus Rheydt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mönchengladbach, den 06.04.2010

Norbert Bude